

FÖRDERBEDINGUNGEN „SONDERFÖRDERUNG SPORT FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE“ 2022

(STAND JULI 2022)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Als Grundlage dient die Richtlinie zur Durchführung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ in ihrer Fassung der Inkraftsetzung vom 01.01.2021.

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem auch zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Integrationsförderung im Sport von Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung. Im Rahmen dieses Förderprogramms können Sportvereine sowie Stadt- und Kreissportbünde und Sportfachverbände sowie deren Unterorganisationen bis zu 1.000,00 € für Einzelmaßnahmen oder Mikroprojekte zur Unterstützung und Integrationsförderung im Sport für Geflüchtete aus der Ukraine beantragen.

Um ein möglichst breites Maßnahmenportfolio abdecken zu können, soll sich an folgenden drei Oberkategorien orientiert werden:

- Organisation und Durchführung einmaliger sportlicher und/oder geselliger Veranstaltungen mit Geflüchteten
- Schaffung neuer bzw. gezielte Öffnung bestehender regelmäßiger sportlicher und/oder geselliger Angebote für Geflüchtete
- Schaffung weiterer über den Sport hinaus gehender Unterstützungsmöglichkeiten für Geflüchtete

Ziel ist es, der Zielgruppe die Teilnahme und Teilhabe im vereinsorganisierten Breitensport zu erleichtern und darüber hinaus einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten. Die eingehenden Anträge werden nach erfolgter Prüfung auf Förderfähigkeit nach dem Windhundprinzip bewilligt.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen:

- gemeinnütziger, eingetragener Verein (e.V.)
- Doppelmitgliedschaft (SSB/KSB und Fachverband)
- Beteiligung an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW
- ordentliche Geschäftsführung
- keine Insolvenz d. h., dass über das Vermögen des Vereins kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Verein befindet sich auch nicht in Liquidation.

Der Antrag ist mit dem Formblatt „**Antrag_IdS_Ukraine-Sonderfonds**“ beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. im Original einzureichen.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber aufzunehmen („Die Maßnahme wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert“)
- Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen werden.

Der Verein erhält postalisch eine Förderzusage über die in Aussicht gestellte Zuwendung sowie die Vordrucke für die Abrechnung.

3. MITTELABRUF E

Die Förderung wird zu dem im Antrag gewählten Zeitpunkt (15.08.2022, 30.09.2022 oder 15.11.2022) an den Sportverein ausbezahlt. Die Förderung muss innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

5. VERWENDUNGSNACHWEIS

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis inkl. Belegliste und Sachbericht muss rechtsverbindlich unterschrieben und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bis zum 31.12.2022 im Original vorgelegt werden.

Die Belegliste muss beinhalten:

- Buchungsnummer und Buchungsdatum
- eindeutiger Verwendungszweck
- bei einer Förderung von Honorarausgaben für freiwillig Engagierte (z.B. Übungsleiter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in): genaue Stundenanzahl, Name sowie Tätigkeitsbezeichnung des freiwillig Engagierten
- Name des Zahlungsempfängers
- rechtsverbindliche Unterschrift

Folgendes gilt dabei zu beachten:

Die Belegliste muss im Original vorgelegt werden.

Alle Belege verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins und müssen dort mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden.

Sachberichte:

Dem Verwendungsnachweis ist der **Sachbericht Einzelmaßnahme** über die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen/Projekte beizufügen. Für alle Berichte und Nachweise stehen **Vordrucke** zur Verfügung (*ebenfalls in elektronischer Form*).

5.1 Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden:

Sport- und Spielgeräte

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird.
- Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich die Geräte für den geförderten Zweck einzusetzen.
- Die maximale Förderung beträgt dabei 800,00 €.

Integrationsmaßnahmen

- Ausgaben im Rahmen von ein- und/oder mehrtägigen Integrationsmaßnahmen (z.B. z.B. Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse, Ausflüge, Ferienfreizeiten, etc)

Honorare für freiwillig Engagierte

- max. **15,00 Euro** pro Zeitzunde *je nach Gesamtqualifikation* der*des Übungsleitenden / Trainer*in / Betreuenden (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards). Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- Die maximale Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für freiwillig Engagierte (sog. Übungsleiterpauschale) beträgt 3.000,00 € jährlich. (§ 3 Nr. 26 EStG)

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind förderfähig, z. B. Flyer, Plakate zur Bewerbung der Maßnahme.
- Ein Hinweis auf Unterstützung durch das Programm "Integration durch Sport" und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).

Mieten

- Sind für vereinsfremde Räumlichkeiten/Anlagen bei integrativen Maßnahmen/Veranstaltungen mit der Zielgruppe möglich (bei *vereinseigenen* Räumlichkeiten/Anlagen nicht möglich).

Verpflegungskosten

- Ausgaben für Verpflegungsleistungen sind im Rahmen integrativer Maßnahmen (zum Beispiel interkulturelle Veranstaltungen mit feierlichem Charakter) zuwendungsfähig, wenn diese nach Art und Umfang dem Anlass angemessen sind.

5.2 Für die integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- Individuelle Sportbekleidung (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Trikot etc.)
- Anschaffungskosten für individuelle Sport- und Schutz-ausstattung zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen
- Individuelle Sportausrüstung (z.B. Sporttasche, Trinkflasche)
- Ausgaben rein sporttheoretischer und -praktischer Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden und Trainer*Innen
- Maßnahmen des Leistungs- und Spitzensports
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- Maßnahmen, die im Ausland stattfinden
- Maßnahmen, bei denen die Teilnahme im Rahmen der Schulpflicht erfolgt
- Sport- und Turnierveranstaltungen sowie Großveranstaltungen ohne besondere integrative Zielsetzung
- (Vereins-)Mitgliedschaften einzelner Personen oder Gruppen
- Investitionen in Sportstätten (zum Beispiel Bau und Instandsetzung von ortsfesten Einrichtungen und Sportplätzen und Spielstätten)
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- Alkoholika, Medikamente, Drogerieartikel
- Pokale
- Gutscheine

KONTAKT:

KEVIN SAGEBIEL

0 2 0 3 / 7 3 8 1 - 8 2 8

SPORT.FLUECHTLINGE@LSB.NRW

www.integration-durch-sport.de